



Leitlinie 2018

für die Vergabe von Aufenthaltsstipendien im Künstlerhaus Schloss Wiepersdorf im Land Brandenburg

1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Leitlinien und unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Landesmittel auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Aufenthaltsstipendien an Künstlerinnen und Künstler im Künstlerhaus Schloss Wiepersdorf (Land Brandenburg/Fläming).

Zweck des Aufenthaltsstipendiums ist, dass sich Künstlerinnen und Künstler für die Dauer des Stipendiums, in einer kreativen Atmosphäre und frei von materiellen Zwängen auf das eigene künstlerische Schaffen konzentrieren. Mit dem Aufenthaltsstipendium ist zudem die Förderung einer lebendigen Kunstszene verbunden.

Ein Anspruch auf Gewährung des Stipendiums besteht nicht.

2. **Voraussetzungen**

Antragsberechtigt sind brandenburgische, nationale und internationale Künstlerinnen und Künstler der Genres

- Literatur (Lyrik, Prosa, Dramatik, Übersetzung),
- Bildende Kunst (u.a. Malerei, Grafik, Skulptur, Medienkunst und Fotografie) sowie
- Musik (u.a. Komposition, Sounddesign, Soloinstrument, Dirigat),

die eine künstlerische Ausbildung abgeschlossen oder sich bereits mit Veröffentlichungen bzw. durch eine langjährige professionelle künstlerische Arbeit ausgezeichnet haben und ihre künstlerische Befähigung in Arbeitsproben nachweisen können. Für Künstlerinnen und Künstler anderer Genres gilt dies entsprechend.

Bei internationalen Bewerberinnen und Bewerbern sind Deutsch-Kenntnisse erwünscht.

Für die Vergabe des Aufenthaltsstipendiums sind die Qualität des bisherigen künstlerischen Wirkens und das geplante künstlerische Arbeitsvorhaben ausschlaggebend.

Nicht antragsberechtigt ist, wer in den letzten zwei Jahren vor dem Jahr der Antragstellung Stipendiat oder Stipendiatin auf Schloss Wiepersdorf war, oder wer ein Arbeitsstipendium im Ausland (InterStip) oder einen Brandenburgischen Kunst-Förderpreis des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg erhalten hat. Ebenfalls nicht antragsberechtigt sind die Mitglieder der beratenden Juries.

3. **Art und Umfang des Stipendiums**

Nach Maßgabe der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Fördermittel können innerhalb eines Kalenderjahres bis zu 18 Aufenthaltsstipendien vergeben werden, in der Regel acht für die Sparte Literatur (davon zwei für Künstlerinnen und Künstler aus dem Land Brandenburg), sechs für die Sparte Bildende Kunst (davon zwei für Künstlerinnen und Künstler aus dem Land Brandenburg) und vier für die Sparte Musik (davon eins für Künstlerinnen und Künstler aus dem Land Brandenburg).

Das Aufenthaltsstipendium wird für den **Zeitraum von zwei bis zu vier Monaten gewährt.**

Neben der freien Unterkunft und Verpflegung auf Schloss Wiepersdorf erhalten die Stipendiatinnen und Stipendiaten aller Sparten je eine monatliche Barleistung von 820 Euro und einen einmaligen Sachkostenzuschuss i.H.v. bis zu 255 Euro für die Sparten Literatur und Musik und 410 Euro für die Sparte Bildende Kunst.

4. **Vergabeverfahren**

Über die Vergabe der Aufenthaltsstipendien entscheidet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg nach Empfehlung der von ihr eingesetzten spartenspezifischen und unabhängigen Fachjurys.

Die Stipendien werden öffentlich ausgeschrieben. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur - MWFK – (www.mwfk.brandenburg.de) und über eine Mitteilung an die Presse.

Die Künstlerverbände, die Kulturbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte sowie weitere Multiplikatoren werden über die Ausschreibung informiert.

Künstlerinnen und Künstler können sich nur als **Einzelpersonen**, bewerben und den Aufenthalt als Einzelperson antreten.

Dem ausgefüllten Antragsformular (wird mit der Ausschreibung veröffentlicht) sind die künstlerische Vita, eine Beschreibung des geplanten Arbeitsvorhabens sowie Arbeitsproben beizufügen. Die Bewerbungen sind bis zu einem in der Ausschreibung festgelegten Datum (Datum des Poststempels) einzureichen beim

Ministerium für Wissenschaft, Forschung
und Kultur des Landes Brandenburg
Referat 35/Stipendien
Dortustraße 36
14467 Potsdam

WICHTIGER HINWEIS:

Eine Einreichung per E- Mail über die Adresse
stipendien.atelier@MWFK.Brandenburg.de
ist **NICHT** zulässig!

5. **Antragsunterlagen, Arbeitsproben, Projektskizzen**

Allgemein

Es sind sowohl Nachweise und Arbeitsproben über die bisherige künstlerische Arbeit einzureichen als auch die Beschreibung eines konkreten künstlerischen Vorhabens, das mit Hilfe der Preis-Dotierung umgesetzt werden soll (Projektskizze, Exposé, Treatment, Recherchen etc.)

Die Unterlagen müssen in Papierform, eingereicht werden. Zu den vollständigen Antragsunterlagen gehört ein beschrifteter und frankierter Rücksendeumschlag.

Ergänzend, oder wenn es sich um mediale Kunstwerke handelt, können die zu präsentierenden Werke auf **CD/DVD** eingereicht werden.

Film/Musik: Microsoft Mediaplayer bis Version 10.0, VLC-Mediaplayer), keine Flash-Videos

Hinweis:

Einreichungen, die den formalen Anforderungen nicht entsprechen, können im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

Bildende Kunst (u.a. Malerei, Grafik, Skulptur, Medienkunst und Fotografie)

Für die Sparte Bildende Kunst sind die Unterlagen in **einfacher** Ausfertigung einzureichen:

- max. 2 Druckwerke (Kataloge, Anthologien, Kunst-Bände, Mappen etc. in Papierform)
- einzelne Arbeiten: max. 15 Fotos/Reproduktionen (keine Originale), deren Format nicht größer als DIN A 3 ist,
- Videoarbeiten von maximal zehn bis fünfzehn Minuten Länge, sofern das Preisgeld für ein Videoprojekt verwendet wird, sonst nur im Ausnahmefall Video- und CDR-Kurzfassungen von drei Minuten.

Musik (u.a. Komposition, Sounddesign, Soloinstrument, Dirigat)

Für die Sparte Musik sind die Unterlagen (Bild-/Tonträger, Drucksachen etc.) in **dreifacher Ausfertigung** einzureichen.

Literatur (Lyrik, Prosa, Dramatik, Übersetzung)

Für die Sparte Literatur sind alle Unterlagen wie Manuskripte oder Bücher in **dreifacher Ausfertigung in Papierform** einzureichen. Auf CD/DVD ist nur die Einreichung von **ergänzenden** medialen Präsentationen möglich; ebenfalls in dreifacher Ausführung).

Die Bewerbungsformulare sind in 4-facher Ausfertigung einzureichen.

Eine Einreichung per E-Mail ist ausdrücklich nicht möglich.

6. Haftung, Rücknahme von Unterlagen und Arbeitsproben

Das Land Brandenburg übernimmt für eingesandte Bewerbungsunterlagen keine Haftung. Die dem Antrag beigefügten Nachweise und Arbeitsproben verbleiben nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht im MWFK. Die Bewerberinnen und Bewerber haben daher Sorge für die Rücksendung dieser Unterlagen zu tragen (frankierter Umschlag).

7. Auswahl durch Fachjurs

Von der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg wird für die Sparte Literatur (Lyrik, Prosa, Dramatik und Übersetzung), die Sparte Musik (u.a. Komposition, Sounddesign, Soloinstrument, Dirigat) und die Sparte Bildende Kunst (u.a. Malerei, Grafik, Skulptur, Medienkunst und Fotografie) je eine Fachjury einberufen, die aus jeweils mindestens drei unabhängigen Sachverständigen besteht.

Die Mitglieder der drei Jurys werden für die Dauer eines Kalenderjahres berufen und vor dem Auswahlverfahren nicht öffentlich bekannt gegeben.

Die Jurys empfehlen sowohl die Stipendiatinnen und Stipendiaten als auch je eine Nachrückerin oder einen Nachrücker für den Verhinderungsfall einer Stipendiatin oder eines Stipendiaten.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens informiert das MWFK über die namentliche Vergabe der Stipendien die Öffentlichkeit.

8. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Bewilligung oder Ablehnung des Stipendiums wird schriftlich mitgeteilt. Eine Begründung für die Ablehnung erfolgt nicht.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur vergibt die Fördermittel für die Aufenthaltsstipendien an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz (DSD) als Träger des Künstlerhauses Schloss Wiepersdorf. Die Auszahlung der monatlichen Barleistung sowie des einmaligen Sachkostenzuschusses an die Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt durch das Künstlerhaus.

Die ausgewählten Künstlerinnen und Künstler stimmen ihren Stipendiaufenthalt direkt mit dem Künstlerhaus Schloss Wiepersdorf ab.

9. Sachbericht

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind angehalten, spätestens zwei Monate nach Ablauf ihres Stipendiums das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die Arbeit im Künstlerhaus Schloss Wiepersdorf bzw. über die Umsetzung ihrer künstlerischen Vorhaben zu informieren (kurzer Sachbericht).

Darüber hinaus wird darum gebeten, bei der Veröffentlichung eines mit Hilfe des Aufenthaltsstipendiums entstandenen Kunstwerkes auf die Förderung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur in geeigneter Form hinzuweisen.

10. Rücknahme, Stornierung oder Verschiebung des Aufenthaltsstipendiums

Die Bewilligung des Stipendiums kann zurückgenommen werden, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin das Stipendium zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob das Stipendiengeld bereits verwendet wurde.

Im dringend begründeten und nachzuweisenden Verhinderungsfall (Krankheit, Auftragsarbeit u.Ä.) ist unverzüglich mit dem Künstlerhaus Schloss Wiepersdorf die Stornierung bzw. die Verschiebung des Stipendiaufenthaltes innerhalb des Stipendienjahrgangs zu regeln. Eine Regelung ist nur innerhalb des Jahres, in dem das Stipendium zugesprochen wird, möglich.

Eine Teilung des Stipendiums in mehrere Aufenthalte ist ausgeschlossen. Eine überjährige Regelung ist aus vergabe- und haushaltsrechtlichen Gründen ausgeschlossen.

11. Sonstiges

Mit Annahme des Stipendiums erkennt die Stipendiatin oder der Stipendiat die damit verbundene Residenzpflicht an. Diese verpflichtet die Stipendiatinnen und Stipendiaten die überwiegende Zeit des zuerkannten Stipendiums im Künstlerhaus Schloss Wiepersdorf zu verbringen.

Sind die Stipendiatinnen und Stipendiaten bei ihrem viermonatigen Studienaufenthalt im Künstlerhaus Schloss Wiepersdorf länger als 20 Tage oder bei ihrem dreimonatigem Aufenthalt länger als 15 Tage oder bei einem zweimonatigen Aufenthalt länger als 10 Tage abwesend, wird das Stipendium entsprechend gekürzt.

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind angehalten, sich während ihres Aufenthaltes angemessen an der Veranstaltungstätigkeit des Künstlerhauses Schloss Wiepersdorf zu beteiligen. In der Regel erfolgt dies durch mindestens eine Präsentation der künstlerischen Arbeit (Lesung, Ausstellung, Atelierbesuch, Konzert o.ä.).